



# Schul- und Hausordnung der Schule Würenlos

Um das Leben in unserer Schulgemeinschaft angenehm zu gestalten, erlassen Schulverwaltung Schulleitung und Lehrpersonen die vorliegende Hausordnung. Sie stützt sich auf das Aargauische Schulgesetz und die Verordnung über die Volksschule.

## Schulbeginn und Pausen

- Die Schülerinnen und Schüler (SuS) betreten das Schulhaus erst 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn (am Vormittag 7.25 Uhr, 8.15 Uhr, am Nachmittag 13.25 Uhr, 14.15 Uhr).
- SuS, die später in die Schule gehen, halten sich also nicht im Schulhaus oder vor den Schulzimmerfenstern auf, sondern auf dem vorderen Pausenplatz beim Brunnen (US/MS Ländli 1 und 2) und dem Platz zwischen dem Schulhaus Feld und Kindergarten Feld (OS), um den Unterricht nicht zu stören.
- Dasselbe gilt für jene, die um 15.05 Uhr Unterrichtsschluss haben. Die SuS verlassen unverzüglich das Schulareal beim Läuten nach der jeweiligen Pause.
- Die Pause wird grundsätzlich draussen verbracht. Als Pausenplatz gilt das genau bestimmte Areal um das Schulhaus. Die SuS dürfen dieses nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrperson verlassen.
- Die SuS werden angehalten, sich sofort nach Schulschluss nach Hause zu begeben.

## Verhalten im und um das Schulhaus

- Jacken, Mäntel, Mützen usw. werden in der Garderobe abgelegt. Wertgegenstände sind nicht in der Garderobe aufzubewahren. Die Schule haftet nicht für Diebstähle und Beschädigungen an persönlichem Eigentum der SuS.
- Ballspiele sind in den Gängen und Schulzimmern verboten. Das Fussballspielen mit dem grossen Ball ist nur hinter den Schulhäusern (Spielwiese, Trockenplätze) gestattet.
- In den Gängen herrscht Flüsterkultur und Kaugummiverbot.

## **Gebäude, Mobiliar und Schulmaterial**

- Mutwillige Beschädigungen an Gebäuden und Mobiliar (inklusive Beschreiben und Bemalen) werden auf Kosten der Verursacher instand gestellt.
- Beschädigtes und verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten der fehlbaren SuS ersetzt.
- Beschädigungen an Schulbüchern, welche nicht durch normale Abnutzung entstanden sind, müssen vergütet werden.

## **Gebrauch von elektronischen Geräten auf dem Schulareal/im Schulhaus**

- Im Schulhaus sind Handys und alle anderen elektronischen Geräte weder sicht- noch hörbar. Zu Beginn der Lektion werden die Handys in der dafür vorgesehenen Handybox deponiert und dürfen nur bei ausdrücklicher Erlaubnis verwendet werden.
- Die Verwendung des Handys während den grossen Pausen ist verboten. Die Geräte sind weder sicht- noch hörbar.
- Vorgehen bei Nichtbefolgen der Regeln: Werden Handys unerlaubterweise trotzdem verwendet, handelt es sich um einen Regelverstoss, der mit einem Eintrag im Lehreroffice sanktioniert wird. Die SuS müssen ihr Handy zudem unverzüglich in die Handybox legen. Findet der Regelverstoss in den Pausen statt, wird das Handy eingezogen und sofort der Lehrperson übergeben, welche die Klasse anschliessend unterrichtet. Diese vermerkt den Verstoss im Lehreroffice und deponiert das Gerät in ihrer Handybox.
- Auf Exkursionen, Schulreisen und im Klassenlager dürfen Handys und andere elektronische Geräte nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Lehrperson verwendet werden.

## **Schulweg / Benützung von Velos**

- Grundsätzlich wird der Schulweg zu Fuss zurückgelegt. Dieser liegt im **Verantwortungsbereich der Eltern**.
- Die Schule empfiehlt, das Kickboard erst nach der Kickboardschulung für den Schulweg zu nutzen. Kickboards sind in den dafür vorgesehenen Standplätzen mit einem eigenen Schloss zu sichern.
- Die Bewilligung mit dem Fahrrad in die Schule zu kommen, kann SuS ab der 6. Primarschulklasse erteilt werden, wenn
  - der Wohnort ausserhalb einer genau definierten Kernzone liegt und
  - das Einverständnis der Eltern vorliegt und
- Die Velos sind in den dafür vorgesehenen Ständern oder Plätzen abzustellen. Auf das Parkieren in den umliegenden Quartieren soll verzichtet werden.
- Ausnahmen bewilligt die Schulleitung.
- Auf dem Areal der Schule gilt ein allgemeines Fahrverbot (gilt auch für Kickboards, etc.).
- Bei Diebstahl und/oder Beschädigungen der Fahrgeräte ist die Schule nicht haftbar.

## **Absenzen und Urlaub**

- Absenzen sind frühzeitig per KLAPP zu melden.
- Als Entschuldigungsgrund gilt insbesondere Krankheit des SuS. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- Gemäss § 38 Abs. 1 Schulgesetz hat der SuS auf Ersuchen der Eltern, ohne Angaben von Gründen, Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. Die Klassenlehrperson muss von den Eltern mindestens 3 Tage im Voraus informiert werden. Diese freien Schulhalbtage können kumuliert werden. Die Herbst-, die Skiferien im Februar und die Frühlingsferien trennen das Schuljahr in 4 Quartale.
- Laut § 17 des Schulgesetzes ist die Klassenlehrperson befugt, dem/der SuS im Schulhalbjahr aus wichtigen Gründen zusätzlich einen Urlaub bis zu einem Tag zu gewähren.
- Für jeden weiteren Urlaub (ab 2 Tage) ist die Schulleitung zuständig. Das schriftliche Urlaubsgesuch muss spätestens 4 Wochen vor Beginn des gewünschten Urlaubs der Schulleitung vorgelegt werden. Der Urlaub wird nur in dringenden Fällen bewilligt.
- Arzt- und Zahnarztbesuche sind soweit möglich auf die schulfreie Zeit zu verlegen.
- Der während des Urlaubs versäumte Lehrstoff und die Hausaufgaben sind nachzuholen.

## **Dispensationen**

- Langdauernde oder gänzliche Befreiung vom Sportunterricht oder Teilen davon (Beispiel Schwimmunterricht, spezielle Übungen) sind nur aufgrund eines Arzzeugnisses möglich.
- § 38 Abs. 2 Schulgesetz: Der konfessionelle Unterricht liegt nicht in der Obhut der Volksschule.

## **Rechte der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern**

- SuS haben das Recht, von den Lehrpersonen und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Angelegenheiten angehört zu werden.
- Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den betreffenden Lehrpersonen zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrpersonen sollen womöglich durch direkte Gespräche behoben werden. Kommt keine Einigung zustande, können sie den Fall der Schulleitung unterbreiten (siehe Beschwerdemanagement).
- Lehrpersonen an der Volksschule stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, sie versehen ein öffentliches Amt und unterstehen damit der Schweigepflicht. Dies gilt für alle Lehrpersonen und an der Schule beteiligten Personen.
- Es ist möglich, dass die Kinder während des Unterrichts, im Rahmen verschiedener Projekte fotografiert werden. Diese Bilder können intern, für Zeitungsartikel oder auch auf der Homepage verwendet werden. Falls Eltern die Veröffentlichung der Bilder ihres Kindes nicht wünschen, bitten wir sie, dies der Schulleitung schriftlich mitzuteilen.

## **Pflichten der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern**

- Der Zutritt zum Schulareal ist für Eltern während der Pausen verboten.
- Die Anwendung von physischer und psychischer Gewalt gegenüber SuS kann zur Anzeige gebracht werden.
- Die SuS sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.
- Sie haben die Anweisungen des Schulpersonals zu befolgen.
- SuS ist es gemäss der Verordnung der Volksschule vom 27.6.2012 untersagt,
  - Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren,
  - Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen.
- Die Eltern werden gebeten, die Lehrperson beim Einhalten dieser Schulordnung zu unterstützen und diese mit ihrem Kind zu besprechen. Diese Schulordnung ist während der ganzen Schulzeit des Kindes aufzubewahren.
- SuS, welche die Bestimmungen dieser Haus- und Schulordnung nicht einhalten, werden der Klassenlehrperson gemeldet und können bestraft werden.
- Jeder Wohnortswechsel ist der Schulverwaltung frühzeitig schriftlich mitzuteilen.